



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	26.02.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Misshandelte Kleinkinder

Die Fraktion pro Köln e.V. bittet, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und zu beantworten.

Mit Erschrecken muss die Öffentlichkeit in letzter Zeit immer wieder Fälle von brutalen Kindesmisshandlungen erfahren, die nicht seltenen zum Tod des Kindes führen.

Die Mütter als „Täterinnen“ - oft auch mit ihren so genannten Lebenspartnern - sind meist selber Opfer, da entweder drogen- und alkoholabhängig, psychisch labil oder sich durch ein „störendes“ Kind in eigenen Lebensplanung behindert sehend.

Die Jugendverwaltung antwortet wie folgt:

1. Wie bekommen Verwaltung / Jugendämter rechtzeitig Einblick in diese zerstörerischen Familiensituationen?
2. Darf zum Wohl des Kindes eventuell Datenschutz und Schweigepflicht ausgesetzt werden?
3. Welche Mittel und Maßnahmen stehen den Jugendämtern zur Verhinderung der genannten Misshandlungen zu?
4. Steht den Ämtern bei diesen gar nicht mal so seltenen Fällen genügend geschultes Personal zur Verfügung?

Zu 1:

Z. B. existiert mit Kölner Methadonambulanzen eine Kooperationsvereinbarung, d. h. die Ambulanz informiert das Jugendamt sobald sich Mütter/Väter/Eltern zur Substitution an-

melden. Mit den städtischen Kindertagesstätten existiert ebenfalls eine Kooperationsvereinbarung, in der die Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch von Informationen geregelt sind. Im Kontext des Themas Kinderschutz ist das „Frühwarnsystem“ um drei Module mit Ratsbeschluss vom 08.11.2007 ergänzt worden. Zur schnellen und umfassenden Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen schlägt die Verwaltung die Schaffung eines „Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst“ vor (siehe TOP 8.2 der heutigen Sitzung). Darüber hinaus melden sich erfahrungsgemäß Kinderärzte, Krankenhäuser oder auch das nähere Wohnumfeld von Kindern bei der Jugendverwaltung, um auf evtl. Missstände aufmerksam zu machen.

Zu 2:

Die Paragraphen 62 und 65 SGB VIII schränken den Datenschutz und den besonderen Vertrauensschutz dahingehend ein, dass eine Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen bei der Erfüllung des Schutzauftrages des Kindeswohls möglich ist oder die Erhebung der Daten bei den Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Erhobene Sozialdaten, die dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen, können bei dem Wechsel einer Fallzuständigkeit ebenfalls weitergegeben werden, wenn diese Daten für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind. Sie können auch an eine Fachkraft, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen wird übermittelt werden.

Zu 3:

Letztendlich kann die Jugendverwaltung Misshandlungen nie verhindern. Je früher die Verwaltung jedoch auf schwierige Familiensituationen aufmerksam wird, desto eher können auch Hilfen einsetzen. Hier sei nochmals das gesamte Frühwarnsystem herausgestellt.

Zu 4:

Der Allgemeine Soziale Dienst verfügt gesamtstädtisch über 162 Stellen. Um die im Laufe der letzten Jahre gewachsene Zahl der Meldungen bearbeiten und die Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können, schlägt die Verwaltung die Schaffung des „Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienstes (GSD)“ im Umfang von 45 Stellen in der o.g. Ratsvorlage vor.